

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Überprüfung des Jahresberichtes 2025 des Verantwortlichen
für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der
Landesverwaltung

gemäß Artikel 1 Abs. 8-bis des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012

PRÜFER:

Elena Eccher
Christoph von Ach

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

April 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtlicher Rahmen.....	5
2. Die Bezugsquellen	5
3. Methodischer Ansatz	6
4. Ergebnisse der Analyse	6
5. Abschließende Bemerkungen.....	11

Abkürzungsverzeichnis

ANAC	Autorità nazionale anticorruzione
OdV	Organismo di Valutazione
OIV	Organismi indipendenti di valutazione
PIAO	Piano integrato di attività e organizzazione
PNA	Piano Nazionale Anticorruzione
PNRR	Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza
PTPCT	Piano triennale della prevenzione della corruzione e della trasparenza
RPCT	Responsabile della prevenzione della corruzione e della trasparenza
RASA	Responsabile per l'anagrafe unica

1. Rechtlicher Rahmen

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 verfasst der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz¹ (im Folgenden kurz: „der Verantwortliche“) einen Jahresbericht über die Wirksamkeit der im Dreijahresplan festgelegten Präventionsmaßnahmen, veröffentlicht ihn auf der institutionellen Webseite und übermittelt ihn dem politischen Weisungsgremium sowie dem unabhängigen Bewertungsorgan. Aus dem Bericht muss eine Bewertung des tatsächlichen Umsetzungsstandes der im Dreijahresplan vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen. Der Bericht stellt daher ein wichtiges Kontrollinstrument dar, mit dem die Umsetzung des Plans nachverfolgt werden kann.

Gemäß Artikel 1 Absatz 8-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 überprüft das unabhängige Bewertungsorgan die Übereinstimmung der im Dreijahresplan vorgesehenen Ziele mit jenen, die in den Verwaltungs- und Strategieplänen angeführt wurden. Zudem stellt das unabhängige Bewertungsorgan fest, ob bei der Bemessung und Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt werden. Im Zuge dieser Prüfung hat das unabhängige Bewertungsorgan² die Möglichkeit, beim Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz die nötigen Informationen und Unterlagen einzuholen. Es kann außerdem Bedienstete anhören. Das unabhängige Bewertungsorgan erstattet der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz.

Mit der Mitteilung vom 10. Dezember 2025 legte der Vorsitzende der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC als letztmöglichen Termin für die Abfassung und Veröffentlichung des Jahresberichtes den 31. Jänner 2026 fest.

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse behält sich die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC die Möglichkeit vor, sowohl beim unabhängigen Bewertungsorgan als auch beim Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz Informationen über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz einzuholen, zumal das unabhängige Bewertungsorgan Meldungen des Verantwortlichen über allfällige Mängel bei der Umsetzung der Dreijahrespläne entgegennimmt.

2. Die Bezugsquellen

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Autonomen Provinz Bozen- Südtirol für den Zeitraum 2025 - 2027 wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 45 vom 28. Jänner 2025 als „Abschnitt 2.3 – Korruptionsrisiken und Transparenz“ (von Seite 139 bis Seite 189) genehmigt.

Der genannte Abschnitt 2.3 legt die strategischen Ziele der Korruptionsvorbeugung fest und beinhaltet: die Analyse des äußeren Umfeldes; die Erhebung der Prozesse; die Identifizierung und Bewertung der Korruptionsrisiken; die organisatorischen Maßnahmen zur Behandlung der Risiken; das Monitoring der Umsetzung der Maßnahmen; die Planung der Umsetzung der Transparenz sowie die organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Bürgerzuganges.

In seinem Jahresbericht 2025 informiert der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz über die Umsetzung des Dreijahresplans. Der Bericht wurde auf der Website im Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Weitere Inhalte“ veröffentlicht sowie der Prüfstelle als unabhängigem Bewertungsorgan am 30. Jänner 2026 übermittelt.

3. Methodischer Ansatz

Im Rahmen der Validierung des Berichtes werden folgende Aspekte geprüft:

- I. die Gesetzeskonformität (Compliance), d. h.
 - die Vollständigkeit aller im Bericht enthaltenen Angaben gemäß geltenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck stellt die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC ein entsprechendes Prüfraster bereit oder die Möglichkeit der automatischen Generierung des Jahresberichtes, sofern die digitale Plattform der ANAC für die Dreijahrespläne benutzt wird;
 - die fristgerechte Veröffentlichung des Berichtes auf der offiziellen Website unter „Transparente Verwaltung“;

- II. die Übereinstimmung der Inhalte des Berichtes mit den im „Abschnitt 2.3 – Korruptionsrisiken und Transparenz“ des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2025-2027 sowie in den Verwaltungs- und Strategieplänen (andere Sektionen des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans) genannten Zielsetzungen. Darüber hinaus wird geprüft, ob bei der Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt wurden.³

Abgeschlossen wird das Verfahren mit der Formulierung einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Prüfung des Berichtes herauskristallisieren.

4. Ergebnisse der Analyse

I. Die Gesetzeskonformität (*Compliance*)

Die Prüfung der Bezugsquellen ergab, dass der Jahresbericht 2025 des Verantwortlichen auf der Grundlage des von der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC bereitgestellten Prüfrasters verfasst wurde und die nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

Die durchgeführten Kontrollen bestätigten außerdem, dass der Bericht auf der offiziellen Website des Landes (Abschnitt „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Weitere Inhalte“) fristgerecht innerhalb 31. Jänner 2026 veröffentlicht wurde.

¹ Zur Rolle und zu den Aufgaben des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz siehe den nationalen Antikorruptionsplan (PNA) 2019 - 2021 (Anlage 3), sowie den nationalen Antikorruptionsplan 2022, Anlage 3.

² Zur Rolle der unabhängigen Bewertungsorgane bei der Korruptionsvorbeugung siehe den nationalen Antikorruptionsplan 2019 - 2021, S. 32, sowie den nationalen Antikorruptionsplan 2022, S. 47, 52.

³ Hierzu siehe auch die von der Prüfstelle im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 6/2022 abgegebene jährliche Stellungnahme zum Performancebericht.

II. Übereinstimmung der Inhalte

Die Einführung zum Jahresbericht enthält **allgemeine Ausführungen** zur Umsetzung von Abschnitt 2 – Korruptionsrisiken und Transparenz des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans sowie zur Rolle des Verantwortlichen.

In diesem Zusammenhang berichtet der Verantwortliche, dass die Umsetzung von Abschnitt 2 – Korruptionsrisiken und Transparenz des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2024-2026 noch nicht abgeschlossen sei, insbesondere was die Anwendung einiger allgemeiner Maßnahmen betrifft. Auch im Jahr 2025 sei die Umsetzung der Maßnahmen fortgesetzt worden.

Die Software-Anwendung für die Erhebung der Prozesse/Fasen/Aktivitäten und für das Monitoring hat die Arbeit des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sowie der Referenten wesentlich verbessert. In den letzten Jahren wurde gezielt an der Verbindung von Korruptionsvorbeugung und Performancezyklus gearbeitet, insbesondere auf Basis der genannten Software-Anwendung. Außerdem wurden jene sechs abhängigen Körperschaften begleitet und unterstützt, denen im Jahr 2021 die genannte Software-Anwendung zur Verfügung gestellt wurde, mit dem Ziel der Schaffung eines integrierten Systems der Korruptionsvorbeugung. Die Landesverwaltung hat im Jahr 2024 eine Softwareanwendung zur Bearbeitung der Meldungen im Rahmen des Whistleblowings implementiert und hat die Arbeiten zur Ajourierung des Verhaltenskodex⁴ begonnen, der zu Jahresende 2025 bereits weit fortgeschritten war.

Was die **kritischen Aspekte der Umsetzung** betrifft, so weist der Verantwortliche auf folgende Faktoren hin, welche zum Teil bereits in den vorhergehenden Berichten aufgezeigt wurden:

- die Notwendigkeit einer angemessenen Übergangsfase für den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan als neues Programmierungs- und Koordinierungsinstrument, auch im Hinblick auf gewünschte Vereinfachungen;
- die Nützlichkeit der Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (Generaldirektion, Abteilung Personal, Verantwortliche für den Performancezyklus), in welche auch die Mitglieder des Unterstützungsteams des Verantwortlichen einbezogen werden.

Was die **impulsgebende und koordinierende Rolle** des Verantwortlichen bei der Umsetzung des Dreijahresplans anbelangt, ist wiederum zu begrüßen, dass die Berufsbilder des/der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des/der Transparenzbeauftragten zusammengelegt wurden. Die fortschreitende Informatisierung der Arbeitsmittel ermöglicht zudem ein effizienteres Eingreifen zur Unterstützung der Arbeitsabläufe.

Was die **kritischen Aspekte** betrifft, bemängelt der Verantwortliche auch für das betreffende Jahr unter anderem die begrenzten Ressourcen, die ausschließlich für die Umsetzung der Bestimmungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und Transparenz zur Verfügung stehen. Mit der Einführung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans wurden die Bemühungen um zusätzliche Synergien zwischen den verschiedenen Bereichen der Verwaltung verstärkt.

Der darauffolgende Teil des Berichtes ist in Tabellenform verfasst und enthält spezifische Fragen mit Multiple-Choice-Antworten und mit einem zusätzlichen Feld für allfällige weitere Kurzinformationen. Bei den Fragen geht es um folgende Themen: **Risikomanagement, spezifische Maßnahmen, Transparenz, Schulung des Personals und Rotation des Personals, Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen, Unvereinbarkeit mit bestimmten Führungspositionen, Erteilung und Genehmigung von Aufträgen an Bedienstete, Schutz derjenigen, welche eine widerrechtliche**

⁴ Zwischenzeitlich wurde der Verhaltenskodex, zu dem die Prüfstelle am 15.10.2025 ein Gutachten abgegeben hat, mit Beschluss der Landesregierung Nr. 281 vom 10.04.2026 genehmigt.

Handlung melden (sog. *Whistleblower*), Verhaltenskodex, Disziplinar- und Strafverfahren, sonstige Maßnahmen, außerordentliche Rotation, Pantouflage (*Drehtür-Effekt/Revolving doors*), Interessenskonflikt, RASA und Monitoring der Verfahrensdauer.

Was das **Risikomanagement** und insbesondere das Monitoring der im Abschnitt Korruptionsvorbeugung und Transparenz des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans vorgesehenen Maßnahmen betrifft, stellt der Verantwortliche fest, dass das Monitoring der spezifischen Maßnahmen direkt von den einzelnen Organisationseinheiten durchgeführt worden sei. Das Landesamt für institutionelle und sprachliche Angelegenheiten prüfe die Vollständigkeit der von den Organisationseinheiten gelieferten Daten. Die Umsetzung der allgemeinen Maßnahmen obliege den Organisationseinheiten, die dabei Unterstützung erhielten; dies in Form von periodischen Mitteilungen, Rundschreiben, Kursen sowie durch die Ausarbeitung und Aktualisierung der im Intranet der Landesverwaltung abrufbaren Unterlagen. Im Dezember 2025 erfolgte ein Monitoring zweiter Ebene der Wirksamkeit und Umsetzung spezifischer Maßnahmen in einigen ausgewählten Organisationseinheiten.

Laut dem Bericht des Verantwortlichen gab es 2025 keinen Korruptionsvorfall.

Was die Erfassung der Prozesse betrifft, informiert der Verantwortliche, dass die Anlage 1 des nationalen Antikorruptionsplanes 2019 bereits für den Antikorruptionsplans 2021-2023 Anwendung gefunden hat; die Erfassung der Prozesse im Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan 2024-2026, bezogen auf die prioritären Bereiche gemäß Vorlage für den Jahresbericht, erfolgte auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des nationalen Antikorruptionsplanes 2022 (§ 3.1.2).

Laut Verantwortlichem ist der Abschnitt Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan auch im Bezugsjahr in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der anderen Abschnitte dieses Plans (Organisationsamt, Bereich Controlling) aber nicht mit anderen Verwaltungen oder Körperschaften erarbeitet worden.

Im Abschnitt zu den **spezifischen Maßnahmen** bestätigt der Verantwortliche, dass für das Jahr 2025 insgesamt 902 spezifische Maßnahmen gesetzt wurden, darunter 426 Kontrollmaßnahmen. Unter diesen überwiegen die „Kontrollen durch eine andere Person/ein anderes Amt/eine Kommission“, die „Stichprobenkontrollen“ und die „Verwendung von Checklisten“.

Im Abschnitt „**Transparenz**“ bestätigt der Verantwortliche, dass die Datenflüsse, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, digitalisiert worden seien. Wie bereits in den Berichten aus den vergangenen Jahren erläutert, sei diese Digitalisierung allerdings in den folgenden sechs Bereichen bisher nur teilweise erfolgt: allgemeine Bestimmungen, Tätigkeiten und Verfahren, Bilanzen, erbrachte Dienstleistungen, Zahlungen der Verwaltung, weitere Inhalte. In Bezug auf die übrigen Abschnitte teilt der Verantwortliche mit, dass a) die Anpassung der bereits bestehenden Datenbanken zwecks Digitalisierung der Datenflüsse im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und b) die Ermittlung neuer technischer Lösungen zur Anpassung der institutionellen Website an die Transparenzbestimmungen, strategische Ziele des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2025 – 2027 seien. Im Jahr 2025 sei die Webseite „Transparente Verwaltung“ 92.899 mal besucht und 213.477 mal aufgerufen worden.

Laut Bericht sind keine Anträge auf „einfachen“ **Bürgerzugang** gestellt worden; die Anträge auf „allgemeinen“ Bürgerzugang beliefen sich auch 40 (22 im Jahr 2024, 27 im Jahr 2023.). Aus dem digitalen Register geht hervor, dass sich die Anträge auf Bürgerzugang auf folgende Bereiche beziehen: Gesundheit (11), Land- und Forstwirtschaft (7), Umwelt (6), Natur, Landschaft und Raumentwicklung (4), Wirtschaft (3), örtliche Körperschaften (2), Mobilität (2), Wettbewerbe (2), Unterricht und Bildung (1),

Wohnbau (1), Generalsekretariat (1). Das Ergebnis der einzelnen Anträge ist ebenfalls dem Register zu entnehmen.

Der Verantwortliche teilt mit, dass Routinekontrollen, Stichprobenkontrollen, das jährliche Monitoring der Prüfstelle auf der Grundlage des Beschlusses der ANAC sowie ein spezifisches Monitoring mittels eigenem Erhebungsbogen (Bezugsdatum: 30.11.2025) erfolgt sind.

Insbesondere wurden laut Verantwortlichem verschiedene Stichprobenkontrollen durch das Amt für institutionelle und sprachliche Angelegenheiten durchgeführt, sowie eine generelle Überprüfung, inwieweit die Veröffentlichungspflichten in allen Unterabschnitten der Seite „Transparente Verwaltung“ erfüllt wurden, dies auch im Hinblick auf die Einhaltung der Qualitätskriterien.

Der Verantwortliche berichtet, dass auch Anmerkungen zum Grad der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch die Prüfstelle formuliert wurden⁵. Gemeinsam mit dem Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan ist eine aktualisierte Liste der geltenden Veröffentlichungspflichten und der für die Erfüllung jeweils verantwortlichen Personen genehmigt worden. Der Verantwortliche und das Amt für institutionelle und sprachliche Angelegenheiten haben verschiedene Rundschreiben und Mitteilungen verschickt: Diese enthielten spezifische Informationen, Anweisungen und Vorschriften betreffend die Methoden zur Einhaltung der Veröffentlichungspflichten, die vorgesehenen Kontrollen sowie die Strafen bei Nichterfüllung.

Der Verantwortliche bestätigt, dass die Transparenz betreffend Akten, Daten und Informationen zum Staatlichen Wiederaufbauplan gewährleistet wurde (<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/zusaetzliche-informationen>).

Der Verantwortliche bewertet den Grad der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten allgemein als gut.

Mit eigenem Beschluss Nr. 73/2025 hat die Landesregierung den „Personalentwicklungsplan 2025-2027 und Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung des Landespersonals“ erlassen und die Kriterien für die **Weiterbildung** des Landespersonals bestimmt. Die online-Weiterbildung (drei unterschiedlicher e-learning-Kurse, welche vom Amt für institutionelle Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalentwicklung ausgearbeitet wurden) konnte ein positives Ergebnis verzeichnen. Im Laufe des Jahres 2025 haben 2644 Angestellte an den verschiedenen Kursen teilgenommen, 1236 haben im Jahr 2025 die diesbezügliche Besuchsbestätigung erhalten. Einer der Kurse in Bezug auf die digitale Plattform für die Phasen-/Prozess-/Tätigkeitserhebung war weiterhin eine wertvolle Unterstützung der Arbeit und einer erhöhten Vereinfachung. 76 Angestellte haben die Besuchsbestätigung für den Kurs „Die Strategie für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der Verwaltung“ der Dauer von 8 Stunden auf der online-Plattform Syllabus erhalten. Es wurde zudem wiederum der Kurs über die Veröffentlichungspflichten des Transparenzdekretes und über den einfachen und allgemeinen Bürgerzugang online zur Verfügung gestellt und in Präsenz abgehalten. An diesen Kursen über die Transparenz haben insgesamt 588 Personen teilgenommen. Diesbezüglich wurde auch ein Handbuch über das korrekte Ausfüllen und die Erstellung des Registers über die Bürgerzugänge der Körperschaft durch einen Export aus der Protokollsoftware der Körperschaft erstellt. Zudem wurde wiederum der e-learning-Kurs für die Erstellung und Verwaltung der digitalen Beschlüsse der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Es haben auch 224 Angestellte an einem Webinar für die spezifische Weiterbildung auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung teilgenommen: „Weiterbildung in Bezug auf die Anomalie-Indikatoren“. An einer Weiterbildung über den Interessenskonflikt haben 361 Personen teilgenommen.

Zum Thema **Personalrotation** des nicht leitenden Personals wird die Anzahl der Personaleinheiten mit Null angegeben, doch darauf hingewiesen, dass im Jahr 2025 innerhalb der Organisationsstrukturen ein

⁵ Es handelt sich um einige kleinere Obliegenheiten hinsichtlich der Veröffentlichung von zwei Daten, die bereits vor dem Monitoring am 19. Dezember 2025 erfüllt wurden.

starker turn-over und ein altersbedingter Wechsel stattgefunden hat, der 268 Personaleinheiten betraf, die nicht der Kategorie der Führungskräfte angehören.

Hinsichtlich der Rotation der Führungskräfte teilt der Verantwortliche mit, dass im Dreijahresplan 2020-2022 ein erstes grundlegendes Schema vorgesehen wurde, in dem Bereiche von Organisationseinheiten definiert wurden, in denen eine Rotation vorgesehen werden könne.

Im neuen Führungskräftegesetzes des Landes vom 21. Juli 2022 wurden verschiedene Bestimmungen vorgesehen, welche für die praktische Umsetzung der Rotation der Führungskräfte notwendig und relevant sind (die Anzahl der Führungskräfte im Jahr 2025 beläuft sich auf 318, im Jahr 2024 waren es 3316). Im PIAO 2025-2027 wurde diese Maßnahme erneut vorgesehen. Unter anderem soll das Schema für die Regelung der Rotation zwischen 2025 und 2026 ausgearbeitet werden soll. Nachdem im Jahr 2025 der Vorzug für die Umsetzung anderer genereller Maßnahmen gegeben werden musste, wie die Ajourierung des Verhaltenskodexes, die Ausarbeitung von Richtlinien auf dem Bereich der Interessenskonflikte, die Weiterbildung des Personals, die Überarbeitung der Vorlagen im Bereich der Nichterteilbarkeit und der Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen aufgrund erfolgter Änderungen, wurde die gemeinsame Analyse und die abschließende Erstellung der Inhalte des Schemas für die Rotation auf das Jahr 2026 verschoben.

In seinem Bericht hebt der Verantwortliche weiters hervor, dass die Erklärungen der Betroffenen über das Fehlen von **Gründen, die der Erteilung von Führungsaufträgen im Wege stehen**, auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft worden seien. Insgesamt seien 97 Fälle anhand des jeweils bereitgestellten Lebenslaufs geprüft worden, wobei keine Verstöße festgestellt worden seien.

Im Hinblick auf die Feststellung möglicher **Unvereinbarkeitsfälle** (D.LH. Nr. 12/2018) seien die jährlichen Erklärungen eingeholt und in einzelnen Fällen genau überprüft worden. Auch hier seien keine Verstöße festgestellt worden.

Der Verantwortliche bestätigt, dass die **Ermächtigung von Bediensteten zur Übernahme von Aufträgen** durch das D.LH. Nr. 3/2016 in geltender Fassung geregelt ist. Im Jahr 2025 seien 6 Fälle erhoben worden, wobei alle entsprechenden Disziplinarverfahren abgeschlossen wurden.

Was den Schutz derjenigen, die widerrechtliche Handlungen melden (**Whistleblowing**), betrifft, teilt der Verantwortliche mit, dass ein interner Kanal für die Vorlage und Bearbeitung der Meldungen eingerichtet wurde (GvD 24/2023). Dieses neue Verfahren wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1113 vom 19. Dezember 2023 eingeführt. Der Verantwortliche erläutert, dass gemäß Punkt 5 des Verfahrens die Landesverwaltung vier unterschiedliche Kanäle für die internen Meldungen eingerichtet hat: zwei für die schriftlichen und zwei für die mündlichen Meldungen. Die schriftlichen Meldungen können über die neue Plattform eingereicht werden, welche Anfang 2024 eingerichtet wurde, oder im traditionellen Papierformat. Die mündlichen Meldungen hingegen werden durch die Registrierung einer Sprachnachricht auf der erwähnten Plattform oder im Rahmen eines direkten Treffens mit dem Verantwortlichen durchgeführt.

Im Laufe des Jahres 2025 sind 7 Whistleblower-Meldungen eingegangen; 4 über die Plattform und 3 im traditionellen Papierformat.

Der im Jahr 2025 geltende **Verhaltenskodex** für das Personal der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 839 vom 28. August 2018 genehmigt.⁶

Im Jahr 2025 wurden 48 Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet worden (50 im Jahr 2024, 58 im Jahr 2023), es wurden 24 Verfahren eröffnet.

⁶ Siehe Fn. 4.

Der Verantwortliche berichtet, dass im Jahr 2025 kein **Disziplinarverfahren wegen eines Korruptionsfalles** eingeleitet wurde.

Der Verantwortliche berichtet weiters, dass sich Maßnahmen zur **außerordentlichen Personalrotation** als nicht notwendig erwiesen haben.

Was das Thema **Pantouflage**⁷ betrifft, bestätigt der Verantwortliche auch für das betreffende Jahr, dass die gesetzlichen Auflagen umgesetzt wurden (vorherige Mitteilung möglicher Unvereinbarkeiten in Bezug auf Aufgaben/Funktionen des Amtes und Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Pantouflage/Drehtüreffekt).

Aus dem Abschnitt, der dem Verantwortlichen des einheitlichen Verzeichnisses der Vergabestellen (**RASA**) gewidmet ist, geht hervor, dass die periodische Überprüfung der in das Einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (AUSA) eingegebenen Daten vorgesehen ist.

Die **Fristen für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens** sind von den Ämtern im dafür eingerichteten Abschnitt des Moduls „Verfahrenskatalog“ auf der Plattform GZOOM eingetragen worden. Derzeit erfolgt das Monitoring der effektiven Dauer über ein eigenes Feld im Verfahrenskatalog, in dem die Ämter – für das abgeschlossene Jahr – den Wert für die effektive Dauer des Verfahrens einfügen. Ab dem Frühjahr 2026 wird die Berechnung für die effektive Dauer von digitalisierten Beitragsverfahren innerhalb des Projektes „PAB Goes digital“ direkt im SAP GM vorgenommen.

5. Abschließende Bemerkungen

Auf der Grundlage der Überprüfung des Jahresberichts 2025 des Verantwortlichen, welcher fristgerecht übermittelt und veröffentlicht wurde, sowie anhand der Ergebnisse der durchgeführten Analyse nimmt die Prüfstelle dazu wie folgt Stellung:

- Dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz sowie seinem Team gebührt wiederum Anerkennung für die im Jahr 2025 ergriffenen Initiativen im Sinne einer stetigen Verbesserung der allgemeinen Funktionsweise des Systems zur Korruptionsvorbeugung; dazu sei insbesondere die erst kürzlich mit Beschluss der Landesregierung Nr. 281 vom 10.04.2026 erfolgte Genehmigung des neuen Verhaltenskodex erwähnt.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Dreijahresplan als „Abschnitt 2.3 – Korruptionsrisiken und Transparenz“ (von Seite 139 bis Seite 189) in den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan 2024-2026 eingefügt wurde; dadurch konnten weitere Synergien zwischen den verschiedenen Abschnitten des Plans erzielt werden.
- Schließlich wird die Empfehlungen betreffend die Umsetzung der Rotation der Führungskräfte bestätigt.

⁷ Detaillierte Bestimmungen dazu sind im nationalen Antikorruptionsplan (PNA) 2022 enthalten (S. 64 ff.).

Die Prüfstelle veranlasst die Veröffentlichung dieses Berichtes auf der Webseite „Transparente Verwaltung“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie auf der eigenen Webseite.

08.05.2026

gez.
Elena Eccher

Gez.
Christoph von Ach



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp